

RS OGH 1990/11/14 11Os114/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1990

Norm

StGB §15 Abs3 D

Rechtssatz

Das gescheiterte Vorhaben, Geldkassen an Zeitungsverkaufsständern ohne Werkzeug aufzubrechen, kann nicht als absolut untauglicher Diebstahlsversuch gewertet werden, weil im allgemeinen ein Gelingen nachhaltiger Bemühungen, kleine Geldbehälter durch Einsatz von Körperfraft und Aufschlagen auf den (harten) Boden gewaltsam zu öffnen und das Geld zu entnehmen, keineswegs unter allen Umständen auszuschließen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 114/90

Entscheidungstext OGH 14.11.1990 11 Os 114/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0090279

Dokumentnummer

JJR_19901114_OGH0002_0110OS00114_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at